

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung

Sehr geehrter Kunde,

nachfolgend sind die Versicherungsbedingungen und die Kundeninformation abgedruckt.

Mit diesen Unterlagen wenden wir uns an Sie als Versicherungsnehmer.

Weitere Informationen können Sie außerdem online im Internet unter www.targoversicherung.de oder per Post (TARGO Lebensversicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden) abrufen.

Darüber hinaus stehen wir Ihnen persönlich von montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer Service-Nummer 02103 34-7100 zur Verfügung.

Ihre TARGO Lebensversicherung AG

Privat-Rente Komfort

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

P. Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung

Stand Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Leistung

1. Welche Leistungen erbringen wir?
2. Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
3. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
4. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
5. Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
6. Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
7. Wer erhält die Leistung?
8. Welche Optionen zur individuellen Gestaltung Ihres Versicherungsschutzes können Sie wahrnehmen?
9. Welche Bedingungen gelten für die planmäßige Erhöhung von Beiträgen und Leistungen?

Beitrag

10. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
11. Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Kündigung und Beitragsfreistellung

12. Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
13. Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?
14. Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

Sonstige Vertragsbedingungen

15. Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
16. Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?
17. Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
18. Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?
19. Wo ist der Gerichtsstand?
20. Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?
21. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

Kundeninformationen zur privaten Lebensversicherung

Kostenverzeichnis

1.

Welche Leistungen erbringen wir?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Unsere Leistung ab Rentenbeginn
- Besonderheiten beim Rückkaufswert
- Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn
- Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn
- Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

• Unsere Leistung ab Rentenbeginn

(1.1) Lebenslange Rente

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine monatliche Rente, solange die versicherte Person lebt. Die Zahlung erfolgt jeweils am 1. Bankarbeitstag eines Monats.

(1.2) Höhe der Rente

Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente (Rente aus Gesamtkapital) berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

- aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital (siehe 1.3)
- mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe 1.8)

Zum vereinbarten Rentenbeginn gilt:

- Ist das Gesamtkapital geringer als das im Versicherungsschein genannte Garantiekapital, berechnen wir die Rente aus Gesamtkapital aus dem Garantiekapital (endfällige Garantie).
- Ist die Rente aus Gesamtkapital geringer als die im Versicherungsschein genannte Garantierente, so zahlen wir die Garantierente (endfällige Garantie).

Welche Auswirkungen Änderungen der Rechnungsgrundlagen auf die Höhe Ihrer Rente haben können, erläutern wir Ihnen in Abschnitt 1.10.

Durch die Überschussbeteiligung im Rentenbezug kann sich die Rente weiter erhöhen (siehe 2.9).

(1.3) Höhe des Gesamtkapitals

Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus

- dem zum Rentenbeginn vorhandenen Vertrags Guthaben
- ggf. einer Schlussüberschussbeteiligung (siehe 2.8 b))
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe 2.8 c))

Das Vertrags Guthaben bilden wir aus den gezahlten Beiträgen unter Abzug der vereinbarten Kosten (siehe 14) und unter Berücksichtigung laufender Gewinnanteile (siehe 2.8 a)). Der Rechnungszins beträgt 0 %. Ein Absinken eines einmal erreichten Vertrags Guthabens ist ausgeschlossen.

(1.4) Kapitalwahlrecht

Sie können verlangen, dass wir statt der Rente zum vereinbarten Rentenbeginn eine einmalige Kapitalleistung in Höhe des Gesamtkapitals zahlen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben. Ihr Antrag auf Kapitalleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn in Textform zugehen.

Zum vereinbarten Rentenbeginn entspricht die Kapitalleistung mindestens dem im Versicherungsschein genannten Garantiekapital. Das Garantiekapital gilt nur zum Rentenbeginn als vereinbart (endfällige Garantie).

Mit Auszahlung der Kapitalleistung endet der Vertrag.

• Besonderheiten beim Rückkaufswert

(1.5) Höhe des Rückkaufswerts

Die Regelungen zum Rückkaufswert und zur Kündigung finden Sie unter Abschnitt 12.

Auf folgende Besonderheit Ihrer Rentenversicherung weisen wir hin:

Der Rückkaufswert entspricht dem Vertrags Guthaben. Er kann bis zum Rentenbeginn geringer sein als die Summe der eingezahlten Beiträge und erreicht auch in den letzten Jahren vor Rentenbeginn nicht notwendigerweise die Höhe des zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Garantiekapitals.

Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung steht als garantierter Rückkaufswert die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich der hierin eingerechneten Kosten gemäß Abschnitt 14 zur Verfügung. Die konkrete Höhe dieser Kosten für Ihren Vertrag finden Sie unter der Überschrift „Information über Ihre vertragsindividuellen Kosten“ in den Informationen nach VVG-Informationspflichtenverordnung. Eine Übersicht der garantierten Rückkaufswerte können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Zusätzlich können Sie Leistungen aus der Schlussüberschussbeteiligung (siehe 2.8 b)) und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erhalten (siehe 2.8 c)).

• Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

(1.6) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn nicht, zahlen wir den Rückkaufswert (siehe 1.5). Zusätzlich können Sie Leistungen aus der Schlussüberschussbeteiligung (siehe 2.8 b)) und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erhalten (siehe 2.8 c)).

Mit Auszahlung der Kapitalleistung endet der Vertrag.

• Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

(1.7) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und die versicherte Person nach dem Rentenbeginn stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die vereinbarte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart, und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die vereinbarte Rente.) Nach dem Ende der Rentengarantiezeit erbringen wir keine Leistungen mehr und der Vertrag endet.

Wenn Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart haben oder die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistungen mehr und der Vertrag endet.

• Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1.8) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Rente aus Gesamtkapital zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Rechnungsgrundlagen sind Rechnungszins, Sterblichkeit und Kosten.

Wir berechnen die Höhe der Rente aus Gesamtkapital zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen Rechnungszins und Sterblichkeit. Dies sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns zur Berechnung der garantierten Rente bei dann neu abzuschließenden vergleichbaren sofort beginnenden Rentenversicherungen bei uns verwenden. Aktuell würden wir die Rente aus Gesamtkapital beispielsweise geschlechtsunabhängig auf Basis der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV 2004 R) mit einem Rechnungszins von 0,9 % berechnen.

Bei der Berechnung der Rente aus Gesamtkapital werden die mit Ihnen vereinbarten Kosten gemäß Abschnitt 14.4 angesetzt.

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
 - die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen garantierten Rente zur Altersvorsorge und eine vergleichbare Leistung bei Tod beinhaltet,
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht,
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen verwenden, die zu einer höheren ab Rentenbeginn garantierten Rente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung neu abschließen können.
- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,
 - die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
 - die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

(1.9) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Garantierente

Wir berechnen die Garantierente auf Grundlage folgender Rechnungsgrundlagen für Zins und Sterblichkeit für die Rentenbezugszeit:

- Rechnungszins: 0 %
- Sterbetafel: geschlechtsunabhängige Sterbetafel auf Basis der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV 2004 R)

Bei der Berechnung der Garantierente werden die in Abschnitt 14.4 genannten Kosten angesetzt.

(1.10) Auswirkung von Veränderungen der Rechnungsgrundlagen

Es ist möglich, dass bei einer für Sie ungünstigen Änderung der Rechnungsgrundlagen gegenüber den Annahmen zu Vertragsbeginn die Rente aus Gesamtkapital (siehe 1.2) die Garantierente nicht übersteigt, obwohl das Gesamtkapital höher ist als das Garantiekapital.

Ebenso ist es möglich, dass bei einer für Sie günstigen Änderung der Rechnungsgrundlagen die Rente aus Gesamtkapital höher ist als die Garantierente, obwohl das Gesamtkapital das Garantiekapital nicht übersteigt.

Änderungen der Rechnungsgrundlagen, insbesondere eine Anpassung des Rechnungszinses sowie eine verminderte Sterblichkeit, sind in der Vergangenheit häufig vorgekommen und können sich auch in der Zukunft ergeben.

(1.11) Rechnungsgrundlagen bei Änderungen Ihres Vertrags

Wenn wir bei Änderungen Ihres Vertrags andere Rechnungsgrundlagen verwenden als unter Abschnitt 1.8 angegeben, weisen wir Sie darauf hin.

2. Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Komponenten der Überschussbeteiligung
- Beteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen
- Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?
- Berechnungsgrundsätze für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags
- Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

• Komponenten der Überschussbeteiligung

(2.1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (siehe 2.2 bis 2.5)
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (siehe 2.6 bis 2.9) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (siehe 2.10).

• Beteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen

(2.2) Wir erklären Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (siehe 2.3),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (siehe 2.4) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (siehe 2.5).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

(2.3) Überschussquellen

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (a),
- dem Risikoergebnis (b) und
- dem übrigen Ergebnis (c).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

a) Kapitalerträge

Von den nach der Mindestzuführungsverordnung anzurechnenden Kapitalerträgen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse können dann entstehen, wenn sich das von uns versicherte Risiko günstiger entwickelt als wir bei der Tarifkalkulation angenommen haben. In diesem Fall müssen wir weniger Versicherungsleistungen als ursprünglich angenommen zahlen. Daher können wir die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

c) Übriges Ergebnis

Weitere Überschüsse können dann entstehen, wenn insbesondere die Kosten niedriger sind als wir bei der Tarifkalkulation angenommen haben. Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt.

(2.4) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon gemäß § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

(2.5) Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht bilanziert sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einen verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven regelmäßig neu ermittelt. Ausführliche Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht.

• Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

(2.6) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Gewinngruppen zusammengefasst, diese werden Abrechnungsverbände genannt. Abrechnungsverbände bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Abrechnungsverbände.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Abrechnungsverbands, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert. Ansonsten werden sie der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest (Überschussdeklaration). Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

(2.7) Mit Beginn der Rentenzahlung, bei Wahl der Kapitaleistung gemäß Abschnitt 1.4 oder bei vorheriger Vertragsbeendigung durch Kündigung oder Tod gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

• Berechnungsgrundsätze für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(2.8) bis zum vereinbarten Rentenbeginn

a) Laufende Überschussbeteiligung

Ihre Versicherung kann monatlich laufende Gewinnanteile in Prozent des Vertragsguthabens erhalten. Die laufenden Gewinnanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Die Höhe der laufenden Gewinnanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe 2.6) und kann auch null sein.

Die laufenden Gewinnanteile erhöhen weder das Garantiekapital noch die Garantierente (siehe 1.2).

b) Schlussüberschussbeteiligung

Darüber hinaus kann bei Erreichen des vereinbarten Rentenbeginns eine Schlussüberschussbeteiligung gewährt werden. Zu diesem Zeitpunkt legen wir für jedes zurückgelegte Versicherungsjahr einen Schlussüberschussanteil in Prozent des Vertragsguthabens fest, der bis zum vereinbarten Rentenbeginn mit von uns festgelegten Zinssätzen jährlich verzinst werden kann. Die Prozent- und Zinssätze für die einzelnen Versicherungsjahre stehen damit also erst zum Rentenbeginn endgültig fest. Die Höhe der Prozent- und Zinssätze kann der Überschussdeklaration (siehe 2.6) entnommen werden und kann auch null sein.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags oder vorzeitigem Rentenbeginn kann allenfalls eine Schlussüberschussbeteiligung in vermindelter Höhe gewährt werden.

Die Schlussüberschussbeteiligung erhöht weder das Garantiekapital noch die Garantierente (siehe 1.2).

c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Im Zusammenhang mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abschnitt 2.7 kann eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden, die unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig wird. Nur wenn die auf Ihren Vertrag entfallende Beteiligung an den Bewertungsreserven die Mindestbeteiligung übersteigt, wird zusätzlich die Differenz zur Mindestbeteiligung fällig.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erhöht weder das Garantiekapital noch die Garantierente (siehe 1.2).

(2.9) in der Rentenbezugszeit

a) Gewinnrente

Die während der Rentenbezugszeit auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Überschüsse verwenden wir zur Bildung einer Gewinnrente.

Wir berechnen die Gewinnrente bei Rentenbeginn nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei stellen wir hinsichtlich der Lebenserwartung auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns ab und berücksichtigen die in Abschnitt 14.4 genannten Kosten. Außerdem legen wir die zum Rentenbeginn festgelegten Prozentsätze für den Zinsüberschussanteil und die jährliche Steigerung der Rente zugrunde.

Die Höhe des Zinsüberschussanteils und der Prozentsatz, um den die Rente steigt, werden jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration (siehe 2.6) festgelegt.

Da die Überschussentwicklung nicht vorhersehbar ist, kann weder der Zinsüberschussanteil noch die jährliche Steigerung für die gesamte Rentenlaufzeit garantiert werden. Die Gewinnrente muss bei einer Änderung der Überschussbeteiligung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet werden. So kann eine geringere Überschussbeteiligung – je nach Ausmaß der Überschussänderung – zu einer Reduzierung der Steigerung bis hin zu einem vollständigen Wegfall der Gewinnrente führen. Sie erhalten aber in jedem Fall die ab Rentenbeginn garantierte Rente (siehe 1.2).

b) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Während der Rentenzahlung erfolgt jährlich eine weitere Zuteilung nach § 153 VVG. Diese Zuteilung wird gleichmäßig auf die Monatsrenten des Versicherungsjahres verteilt und zusammen mit diesen ausgezahlt.

• Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(2.10) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch 0 Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

3. Wann beginnt ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe 10 und 11).

4. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Vorvertragliche Anzeigepflicht
- Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung
- Rücktritt
- Kündigung
- Vertragsänderung
- Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte
- Anfechtung
- Leistungserweiterung oder Wiederherstellung des Vertrags
- Erklärungsempfänger

• Vorvertragliche Anzeigepflicht

(4.1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(4.2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(4.3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

• Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4.4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

• Rücktritt

(4.5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – geschlossen hätten.

(4.6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
- Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(4.7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert nach Stornoabzug gemäß Abschnitt 12.2. Zusätzlich können Sie Leistungen aus der Schlussüberschussbeteiligung (siehe 2.8 b)) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe 2.8.c)) erhalten. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

• Kündigung

(4.8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(4.9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände – möglicherweise zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten.

(4.10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe von Abschnitt 13 in einen beitragsfreien Vertrag um.

• Vertragsänderung

(4.11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (siehe 4.5 Satz 3 und 4.9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (Monat) Vertragsbestandteil.

(4.12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder

- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

• Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(4.13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(4.14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(4.15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(4.16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

• Anfechtung

(4.17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Abschnitt 4.7 gilt entsprechend.

• Leistungserweiterung oder Wiederherstellung des Vertrags

(4.18) Die Abschnitte 4.1 bis 4.17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen gemäß Abschnitt 4.16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

• Erklärungsempfänger

(4.19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

5.

Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Welche Unterlagen können wir verlangen?
- Wann können wir den Nachweis verlangen?
- Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?
- Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?
- Unter welchen Bedingungen werden die Leistungen fällig?
- Was gilt bei Überweisung der Leistungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraums?

• Welche Unterlagen können wir verlangen?

(5.1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie notwendige Auskünfte nach Abschnitt 16 vorgelegt werden.

• Wann können wir den Nachweis verlangen?

(5.2) Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

• Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

(5.3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.

• Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

(5.4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

• Unter welchen Bedingungen werden die Leistungen fällig?

(5.5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der unter den Abschnitten 5.1 bis 5.4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird oder wir unsere Leistung bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zurückhalten.

• Was gilt bei Überweisung der Leistungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraums?

(5.6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraums trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

6.

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Urkunde
- Inhaber

• **Urkunde**

(6.1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

• **Inhaber**

(6.2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

7.

Wer erhält die Leistung?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Leistungsempfänger und Bezugsberechtigung
- Widerrufliches Bezugsrecht
- Unwiderrufliches Bezugsrecht
- Abtretung und Verpfändung
- Anzeige

• **Leistungsempfänger und Bezugsberechtigung**

(7.1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie oder an Ihre Erben.

(7.2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

• **Widerrufliches Bezugsrecht**

(7.3) Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

• **Unwiderrufliches Bezugsrecht**

(7.4) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

• **Abtretung und Verpfändung**

(7.5) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

• **Anzeige**

(7.6) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe 7.2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (siehe 7.5) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

8.

Welche Optionen zur individuellen Gestaltung Ihres Versicherungsschutzes können Sie wahrnehmen?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Individuelle Zuzahlung zur Leistungserhöhung
- Verlegung des Rentenbeginns
- Teilweise Kapitalleistung zum Rentenbeginn

• **Individuelle Zuzahlung zur Leistungserhöhung**

(8.1) Sie haben bis sieben Jahre vor dem Rentenbeginn die Möglichkeit, zu Beginn eines jeden Monats eine individuelle Zuzahlung zu leisten. Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 100 EUR betragen. Die Zuzahlungen dürfen pro Kalenderjahr einen Betrag von 20 % der Bruttobeitragssumme (inkl. früherer Zuzahlungen) nicht übersteigen.

Wir werden die Zuzahlung annehmen, solange sich gegenüber den bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen (siehe 1.9) die Lebenserwartung nicht erhöht hat. Nach einer Änderung der Lebenserwartung werden wir nur eine weitere Zuzahlung annehmen. Diese Zuzahlung darf unter Beachtung der oben genannten Begrenzungen 20.000 EUR nicht übersteigen.

Die Zuzahlung führt zu einer Anhebung des Garantiekapitals und der Garantierente. Für die Berechnung der Garantierente werden die Rechnungsgrundlagen gemäß Abschnitt 1.9 herangezogen. Über das neue Garantiekapital und die neue Garantierente werden wir Sie zum Zeitpunkt der Zuzahlung informieren.

• **Verlegung des Rentenbeginns**

(8.2) Sie können beantragen, dass der Rentenbeginn Ihrer Versicherung vorverlegt bzw. hinausgeschoben wird.

(8.3) **Vorziehen des Rentenbeginns**

Der Antrag auf einen früheren Beginn der Rentenzahlung muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn in Textform gestellt werden. Das hat zur Folge, dass aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer und der ggf. kürzeren Beitragszahlungsdauer eine niedrigere Rente gezahlt wird.

Die neue ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnet sich auf Basis des Rückkaufswerts (siehe 1.2), einer möglichen Schlussüberschussbeteiligung (siehe 2.8 b)) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe 2.8 c)). Dabei werden die zum beantragten Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe 1.8) berücksichtigt.

Die Rente ist jedoch mindestens so hoch wie die vorgezogene Garantierente. Zur Berechnung der vorgezogenen Garantierente steht der garantierte Rückkaufswert, nicht jedoch das vereinbarte Garantiekapital zur Verfügung. Bei der Berechnung werden die Rechnungsgrundlagen gemäß Abschnitt 1.9 verwendet.

Über die neue Rentenhöhe werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir nehmen Ihren Antrag auf eine Vorverlegung des Rentenbeginns an, wenn die dann ermittelte monatliche Garantierente 30 EUR erreicht. Weitere Einschränkungen bestehen nicht.

(8.4) **Hinausschieben des Rentenbeginns**

Der Antrag auf einen späteren Beginn der Rentenzahlung, d.h. das Hinausschieben des Rentenbeginns kann im letzten Versicherungsjahr, spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform gestellt werden. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf diese Möglichkeit hinweisen.

Der Rentenbeginn kann einmalig um bis zu fünf Jahre hinausgeschoben werden. Der späteste Rentenbeginn ist der Monat, in dem die versicherte Person das 89. Lebensjahr vollendet. Dabei ist nur eine Verlängerung um ganze Jahre möglich.

Zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem neuen Rentenbeginn können Sie weiterhin laufende Beiträge in unveränderter Höhe zahlen. Dies gilt nur, wenn bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn laufende Beiträge gezahlt wurden. Ansonsten wird die Versicherung in dieser Zeit beitragsfrei geführt.

Aufgrund des späteren Rentenbeginns ist eine Neuberechnung der Rente und gegebenenfalls eine Herabsetzung der Rentengarantiezeit notwendig.

Das vor dem Hinausschieben vereinbarte Garantiekapital (endfällige Garantie) geht auf den neuen Rentenbeginn über. Bei einer Verlängerung der Beitragszahlung erhöht sich das Garantiekapital.

Zum neuen Rentenbeginn berechnet sich die ab Rentenbeginn garantierte Rente auf Basis des Gesamtkapitals (siehe 1.3). Dabei werden die zum hinausgeschobenen Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe 1.8) berücksichtigt.

Die Rente ist jedoch mindestens so hoch wie die hinausgeschobene Garantierente. Diese Garantierente wird auf Basis des Garantiekapitals neu berechnet. Bei der Berechnung werden die Rechnungsgrundlagen gemäß Abschnitt 1.9 verwendet.

Im Rahmen der hier beschriebenen Regelungen werden wir Ihren Antrag annehmen. Über das neue Garantiekapital und die neue Garantierente werden wir Sie rechtzeitig informieren.

• **Teilweise Kapitalleistung zum Rentenbeginn**

(8.5) Sie können beantragen, dass wir zum vereinbarten Rentenbeginn nur einen Teil der Kapitalleistung gemäß Abschnitt 1.4 zahlen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben. Ihr Antrag auf teilweise Kapitalleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente in Textform zugehen.

Die teilweise Kapitalleistung führt zu einer Reduzierung des Gesamtkapitals und damit auch der Rente aus Gesamtkapital. Ebenso reduzieren sich das Garantiekapital und die Garantierente. Für die Berechnung der Rente gilt Abschnitt 1.2.

Über die neue Rentenhöhe werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir nehmen Ihren Antrag auf eine teilweise Kapitalleistung an, wenn die dann ermittelte monatliche Garantierente 30 EUR erreicht. Weitere Einschränkungen bestehen nicht.

9.

Welche Bedingungen gelten für die planmäßige Erhöhung von Beiträgen und Leistungen?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Leistungen?
- Wie werden die Beiträge und Leistungen angepasst?
- Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?
- Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?
- Wann entfallen die Erhöhungen?

• **Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Leistungen?**

(9.1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen erfolgen, sofern bei Vertragsabschluss vereinbart, jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

(9.2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

• **Wie werden die Beiträge und Leistungen angepasst?**

(9.3) Der Beitrag erhöht sich gemäß der vertraglich getroffenen Vereinbarung, also - entweder im gleichen Verhältnis zur Veränderung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, mindestens aber um 5 % des jeweiligen Vorjahresbeitrags, oder

- um den vereinbarten Prozentsatz des Vorjahresbeitrags.

(9.4) Jede Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Leistungen.

(9.5) Die Beiträge erhöhen sich bis zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, maximal jedoch bis sieben Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

• **Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?**

(9.6) Die Erhöhung führt zu einer Anhebung des Garantiekapitals und der Garantierente. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie der Beitrag. Bei der Berechnung der Garantierente werden die Rechnungsgrundlagen gemäß Abschnitt 1.9 verwendet.

Über das neue Garantiekapital und die neue Garantierente werden wir Sie im Rahmen der Mitteilung gemäß Abschnitt 9.2 informieren.

• Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

(9.7) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des Bezugsberechtigten, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen. Die Verteilung der auf die Beitragserhöhung entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten (siehe 14) beginnt zum Erhöhungstermin.

• Wann entfallen die Erhöhungen?

(9.8) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(9.9) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(9.10) Ist die Erhöhung dreimal hintereinander entfallen, erfolgt keine weitere Erhöhung. Das Recht auf Erhöhung kann mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

10.

Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Beitragszahlweise
- Fälligkeit und rechtzeitige Zahlung
- Gefahr und Kosten
- Beitragsrückstand
- Sie wollen Ihre Beiträge stunden lassen?

• Beitragszahlweise

(10.1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende vorschüssige Beitragszahlung (monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich) entrichten.

• Fälligkeit und rechtzeitige Zahlung

(10.2) Die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge richten sich nach der im Versicherungsschein getroffenen Beitragsvereinbarung. Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Die Beiträge werden gemäß der individuellen Beitragsvereinbarung in der vereinbarten Beitragszahlungsdauer fällig.

(10.3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe 10.2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

• Gefahr und Kosten

(10.4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

• Beitragsrückstand

(10.5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände von der Leistung abziehen.

• Sie wollen Ihre Beiträge stunden lassen?

(10.6) Sie können mit uns in Textform vereinbaren, Beiträge für maximal drei Monate zinslos stunden zu lassen. Voraussetzung ist, dass seit Beginn der Versicherung mindestens ein Jahr vergangen ist. Ihr Versicherungsschutz bleibt damit in vollem Umfang erhalten.

(10.7) Sie müssen gestundete Beiträge nach Ablauf des Stundungszeitraumes in einem Betrag begleichen. Wir können bei Fälligkeit der Rückzahlung gestundete Beiträge mit dem Vertrags Guthaben verrechnen und das Garantiekapital und die Garantierente reduzieren.

(10.8) Noch ausstehende gestundete Beiträge werden spätestens zum Rentenbeginn mit Ihrem Vertrag verrechnet.

11.

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Erster Beitrag oder Einmalbeitrag
- Folgebeitrag

• Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

(11.1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(11.2) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

• Folgebeitrag

(11.3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Darin werden wir rückständige Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die nachfolgend beschriebenen Rechtsfolgen angeben. Diese treten ein, wenn Sie nicht innerhalb der Frist zahlen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(11.4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(11.5) Mit Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist besteht bis zur vollständigen Zahlung kein Versicherungsschutz; auch können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(11.6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung,
- oder wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein vermindertes Versicherungsschutz.

12.

Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
- Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

• Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(12.1) Sie können Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit zum Schluss des laufenden Monats in Textform kündigen.

Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen. Bei einer teilweisen Kündigung kann die Beitragszahlung entweder mit unveränderten Beiträgen (sog. Teilauszahlung) oder mit herabgesetzten Beiträgen fortgesetzt werden. Eine teilweise Kündigung Ihrer Versicherung ist nur möglich, wenn die verbleibende monatliche Garantierente mindestens 30 EUR erreicht.

Eine Teilkündigung führt zu einer Reduzierung des Garantiekapitals und der Garantierente. Für die Berechnung der Garantierente werden die Rechnungsgrundlagen gemäß Abschnitt 1.9 herangezogen. Über das neue Garantiekapital und die neue Garantierente werden wir Sie zum Termin der Teilkündigung informieren.

Nach dem Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

• Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(12.2) Auszahlungsbetrag

Im Fall der Kündigung zahlen wir als Auszahlungsbetrag

- den Rückkaufswert (siehe 12.3 und 12.5),
- vermindert um den Abzug (siehe 12.4),
- ggf. eine Leistung aus der Schlussüberschussbeteiligung (siehe 2.8 b)) sowie
- die Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe 2.8 c)).

Beitragsrückstände werden im Zuge der Kündigung vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrages endet der Vertrag.

Eine Übersicht der garantierten Rückkaufswerte und die Höhe des Stornoabzugs können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(12.3) Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung (§ 169 Absatz 3 VVG).

Das Deckungskapital entspricht dem Vertrags Guthaben. Bei der Berechnung des Vertrags Guthabens werden bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. Haben Sie einen Einmalbeitrag gezahlt oder eine Zuzahlung geleistet, werden die Abschluss- und Vertriebskosten sofort in Abzug gebracht.

Der Rückkaufswert kann bis zum Rentenbeginn geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge sein. Als garantierter Rückkaufswert steht die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich der hierin eingerechneten Kosten gemäß Abschnitt 14 zur Verfügung.

(12.4) Abzug

Bei Kündigung ziehen wir vom gemäß Abschnitt 12.3 ermittelten Rückkaufswert einen Stornoabzug ab. Die Höhe des Stornoabzugs ist im Versicherungsschein pro Versicherungsjahr beziffert.

Der Stornoabzug besteht aus einem festen Betrag in Höhe von 98 EUR.

Bei Teilkündigungen entfällt der feste Stornoabzug in Höhe von 98 EUR.

Der Stornoabzug entfällt, sofern die versicherte Person das 62. Lebensjahr im Zeitpunkt der Kündigung vollendet hat und die Kündigung frühestens zum Ende des 12. Versicherungsjahres erfolgt.

Wir vereinbaren den Stornoabzug mit Ihnen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen:

Wir halten den Abzug für angemessen, da eine Kündigung für uns und für den Versichertenbestand mit Nachteilen verbunden ist. Diese sollen verursachungsgerecht und nicht nur vom verbleibenden Versichertenbestand getragen werden. Die Nachteile ergeben sich daraus, dass bei einer vorzeitigen Kündigung erhöhte Verwaltungskosten entstehen, welche wir in der Beitragskalkulation nicht berücksichtigt haben. Diese werden mit dem Stornoabzug ausgeglichen.

Die Beweislast für die Angemessenheit des Stornoabzugs tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht und können Sie uns sodann nachweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder nur teilweise zutreffen bzw. der Abzug in Ihrem Fall der Höhe nach niedriger zu beziffern ist, erheben wir keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Abzug.

(12.5) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind gemäß § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den gemäß Abschnitt 12.3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(12.6) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

• Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

(12.7) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe 14) nur ein geringer Rückkaufwert vorhanden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Rechnungszins bis zum vereinbarten Rentenbeginn 0 % beträgt.

13.

Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
- Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?
- Wie kann die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?
- Befristete Beitragsfreistellung
- Herabsetzung der Beiträge

• Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(13.1) Anstelle einer Kündigung gemäß Abschnitt 12 können Sie zum Schluss des laufenden Monats in Textform verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Bei einer Beitragsfreistellung reduziert sich das Garantiekapital. Die Garantierente reduziert sich im gleichen Verhältnis wie das Garantiekapital.

Die Auswirkungen einer Beitragsfreistellung auf die Garantieleistungen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die später tatsächlich gezahlte beitragsfreie Rente, die sich gemäß Abschnitt 1.2 aus dem Gesamtkapital zum Rentenbeginn ergibt, kann höher sein als die beitragsfreie Garantierente.

(13.2) Rückständige Beiträge werden bei Beitragsfreistellung mit dem Vertragsguthaben verrechnet und reduzieren das Garantiekapital und die Garantierente.

(13.3) Eine Beitragsfreistellung ist nur möglich, wenn die verbleibende monatliche Garantierente mindestens 30 EUR erreicht. Anderenfalls erhalten Sie den Auszahlungsbetrag gemäß Abschnitt 12.2 und der Vertrag endet.

• Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

(13.4) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe 14) nur der Mindestwert gemäß Abschnitt 12.3 zur Fortführung als beitragsfreie Versicherung vorhanden.

• Wie kann die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(13.5) Nach einer Beitragsfreistellung haben Sie innerhalb von 24 Monaten die Möglichkeit, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen (Wiederingangsetzung), sofern der Versicherungsfall gemäß Abschnitt 1.6 noch nicht eingetreten ist.

Bei einer Wiederingangsetzung werden das Garantiekapital und die Garantierente neu ermittelt. Für die Berechnung der Garantierente werden die Rechnungsgrundlagen gemäß Abschnitt 1.9 herangezogen. Über das neue Garantiekapital und die neue Garantierente werden wir Sie rechtzeitig informieren.

• Befristete Beitragsfreistellung

(13.6) Anstelle einer unbefristeten Beitragsfreistellung gemäß Abschnitt 13.1 können Sie eine auf bis zu 24 Monate befristete Beitragsfreistellung in Textform beantragen. Es gelten hierbei die Regelungen gemäß den Abschnitten 13.1 bis 13.5.

• Herabsetzung der Beiträge

(13.7) Anstelle einer Beitragsfreistellung gemäß Abschnitt 13.1 können Sie die Herabsetzung der Beiträge in Textform beantragen.

Die Herabsetzung der Beiträge führt zu einer Reduzierung des Garantiekapitals und der Garantierente. Für die Berechnung der Garantierente werden die Rechnungsgrundlagen gemäß Abschnitt 1.9 herangezogen. Über das neue Garantiekapital und die neue Garantierente werden wir Sie zum Termin der Herabsetzung informieren.

Eine Herabsetzung der Beiträge können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende monatliche Garantierente mindestens 30 EUR erreicht.

14.

Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Welche Beträge sind zur Deckung der Vertragskosten bestimmt?
- Was bedeutet die Verrechnung von Abschluss und Vertriebskosten?

• Welche Beträge sind zur Deckung der Vertragskosten bestimmt?

(14.1) Mit der Verwaltung von Versicherungsverträgen sind Kosten verbunden. Diese werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind pauschal in Ihren Beitrag eingekalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie ein Teil der Verwaltungskosten werden von den gezahlten Beiträgen bzw. Zuzahlungen in Abzug gebracht. Den verbleibenden Beitragsteil (Sparbeitrag) führen wir dem Vertragsguthaben zu. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten in Prozent des Vertragsguthabens erhoben.

(14.2) Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen

- bei laufender Beitragszahlung:

2,5 % der bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge. Dabei werden maximal 40 Beitragsjahre berücksichtigt. Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die Beiträge der ersten fünf Versicherungsjahre verteilt. Bei einer kürzeren Beitragszahlungsdauer erfolgt die Verteilung auf diesen Zeitraum.

- bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen:

4 % des Einmalbeitrags oder der Zuzahlung. Dieser Betrag wird sofort in Abzug gebracht.

(14.3) Verwaltungskosten bis zum Beginn der Rentenzahlung

Die beitragsabhängigen Verwaltungskosten betragen

- bei laufender Beitragszahlung:

8 % jedes Beitrags. Außerdem werden pro Jahr Stückkosten von 24 EUR berechnet. Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die Beiträge des Jahres verteilt.

- bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen:

1,5 % des Einmalbeitrags oder der Zuzahlung.

Die guthabenabhängigen Verwaltungskosten betragen

- monatlich 0,01 % des Vertragsguthabens bei Verträgen während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer

- monatlich 0,015 % des Vertragsguthabens in der beitragsfreien Zeit und bei Verträgen gegen Einmalbeitrag.

(14.4) Verwaltungskosten nach Beginn der Rentenzahlung

Die rentenabhängigen Kosten betragen monatlich 1,5 % der jeweiligen Rente, mindestens aber 2 EUR pro Monat.

(14.5) Die Höhe der eingekalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten finden Sie unter der Überschrift „Information über Ihre vertragsindividuellen Kosten“ in den Informationen nach VVG-Informationspflichtenverordnung. Über die angegebenen Verwaltungskosten fallen keine weiteren übrigen Kosten an. Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise planmäßige Erhöhungen des Beitrags (siehe 9) oder Beitragsfreistellungen (siehe 13) können zu einer Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen.

• Was bedeutet die Verrechnung von Abschluss und Vertriebskosten?

(14.6) Wir wenden auf Ihren Vertrag – soweit laufende Beitragszahlung vereinbart ist – das Verrechnungsverfahren gemäß § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode (Monat) und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

(14.7) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags nur der Mindestwert gemäß Abschnitt 12.3 für einen Rückkaufwert oder für eine Beitragsfreistellung vorhanden ist (siehe 12 und 13). Nähere Informationen zu den Rückkaufwerten und beitragsfreien Leistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

15.

Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Ihre Pflicht bei Änderungen Ihrer Postanschrift
- Ihre Pflicht bei Änderungen Ihres Namens

• Ihre Pflicht bei Änderungen Ihrer Postanschrift

(15.1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

• Ihre Pflicht bei Änderungen Ihres Namens

(15.2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abschnitt 15.1 entsprechend.

16.

Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen
- Notwendige Informationen
- Folgen bei Verletzung Ihrer Mitteilungspflichten

• Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

(16.1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

• Notwendige Informationen

(16.2) Notwendige Informationen im Sinne von Abschnitt 16.1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummern, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

• Folgen bei Verletzung Ihrer Mitteilungspflichten

(16.3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(16.4) Eine Verletzung Ihrer Mitteilungspflichten gemäß den Abschnitten 16.1 und 16.2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

17.

Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in besonderen Fällen
- Ausweis der Kosten in der Kostenübersicht
- Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten
- Weiterberechnung von Kosten

• Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in besonderen Fällen

(17.1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen, beispielsweise bei:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein,
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen,
- vom Zahlungspflichtigen zu vertretene fehlgeschlagene Lastschriftabbuchungen,
- Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers,
- Mahnung in Textform bei Nichtzahlung von Versicherungsbeiträgen oder
- Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten.

• Ausweis der Kosten in der Kostenübersicht

(17.2) Die Höhe der aus den in Abschnitt 17.1 genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserem beiliegenden Kostenverzeichnis für zusätzlichen Verwaltungsaufwand entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) für die Zukunft angepasst werden. Das jeweils aktuelle Kostenverzeichnis können Sie jederzeit bei uns anfordern oder auf unserer Homepage unter www.targoversicherung.de/kostenverzeichnis einsehen. Wir behalten uns vor für besondere Anlässe, die nicht in der Kostenübersicht stehen, Kostenpauschalen zu nehmen. Diese Anlässe müssen zusätzlichen Aufwand in der Verwaltung verursachen. Wir stellen Ihnen dann die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung. Die Kosten erheben wir nur, wenn wir sie weder nach dem Gesetz noch weil wir es mit Ihnen vereinbart haben, tragen müssen.

• Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten

(17.3) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert und sehen die Kosten als angemessen an. Die Angemessenheit müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht angemessen sind, entfallen die Kosten. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall nur in geringerer Höhe angemessen sind, setzen wir die Kosten entsprechend herab.

• Weiterberechnung von Kosten

(17.4) Zudem können uns von dritter Seite weitere Kosten in Rechnung gestellt werden. Uns werden beispielsweise in folgenden Fällen von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt:

- Rückläufer im Lastschriftverfahren,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern uns die Änderung nicht mitgeteilt wurde (siehe Abschnitt 15).

Fallen solche Kosten für Ihren Vertrag an, werden wir Ihnen diese in der angefallenen Höhe in Rechnung stellen.

18.

Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?

(18.1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(18.2) Die Vertragsgestaltung der Versicherung sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

19.

Wo ist der Gerichtsstand?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns
- Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie
- Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

• Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

(19.1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

• Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

(19.2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

• Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

(19.3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

20.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

(20.1) Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der TARGO Lebensversicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.

(20.2) Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden: Versicherungsombudsmann e.V.

Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

(20.3) Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(20.4) Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

21.

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

Inhalt dieses Abschnitts:

- Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen
- Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

• Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

(21.1) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

• Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

(21.2) Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform zugeht.

R. Besondere Bedingungen für die Versorger-Zusatzversicherung

Stand: August 2019

Inhaltsverzeichnis**Leistung**

1. Welche Leistungen erbringen wir?
2. Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
3. Welche Bedingungen gelten für die planmäßige Erhöhung von Beiträgen und Leistungen?
4. Welche Bedingungen gelten bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?
5. Welche Bedingungen gelten bei Selbsttötung der versicherten Person?
6. Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

Kündigung und Beitragsfreistellung

7. Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
8. Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
9. Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

1.**Welche Leistungen erbringen wir?**

(1.1) Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung erbringen wir folgende Leistung:

- Vollständige Befreiung von der Verpflichtung zur weiteren Beitragszahlung für die Hauptversicherung und eingeschlossene Zusatzversicherung.

Dies gilt, soweit eine Verpflichtung zur Beitragszahlung bei Beginn des Leistungsanspruchs noch besteht.

Die versicherte Person im Sinne dieser Besonderen Bedingungen ist die Person, auf deren Leben die Versorger-Zusatzversicherung abgeschlossen ist. Sie stimmt nicht mit der versicherten Person der Hauptversicherung überein.

Die Hauptversicherung im Sinne dieser Besonderen Bedingungen ist die Versicherung, zu der die Versorger-Zusatzversicherung abgeschlossen ist.

(1.2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Tod der versicherten Person eingetreten ist.

(1.3) Während unserer Leistungspflicht erfolgt keine planmäßige Erhöhung von Beiträgen und Leistungen.

(1.4) Ihr Anspruch auf Beitragsbefreiung endet bei Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer dieser Zusatzversicherung oder bei Tod der versicherten Person der Hauptversicherung.

(1.5) Nach Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer dieser Zusatzversicherung setzt die Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung wieder ein. Dies gilt, wenn die Beitragszahlungsdauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist. Sollten Sie bei Vertragsschluss die planmäßige Erhöhung von Beiträgen und Leistungen vereinbart haben, so setzt auch diese zu diesem Zeitpunkt wieder ein.

(1.6) Ansprüche aus der Zusatzversicherung können Sie nicht abtreten oder verpfänden.

2.**Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**

Diese Zusatzversicherung ist nicht separat überschussberechtigigt.

3.**Welche Bedingungen gelten für die planmäßige Erhöhung von Beiträgen und Leistungen?**

(3.1) Eine planmäßige Erhöhung von Beiträgen und Leistungen nach Abschnitt 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung hat Auswirkungen auf die Beiträge und Leistungen der Zusatzversicherung. Erhöht sich der Beitrag der Hauptversicherung, so erhöhen sich auch die Beiträge und Leistungen der Zusatzversicherung. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie der Beitrag.

(3.2) Die Erhöhung der Versicherungsleistung besteht in folgender Leistung:

- Die Beitragsbefreiung aus dieser Zusatzversicherung deckt die erhöhten Beiträge des gesamten Vertrags, die durch planmäßige Erhöhung von Beiträgen und Leistungen nach Abschnitt 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung bereits entstanden sind, ab.

4.**Welche Bedingungen gelten bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?**

(4.1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, warum und wo der Versicherungsfall eintritt. Wir gewähren Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes stirbt. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(4.2) Unsere Leistungspflicht beschränkt sich auf die Zahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwerts nach Stornoabzug (siehe Abschnitte 8.2 und 8.3), wenn

- die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verstirbt.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die versicherte Person während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im Ausland stirbt. Sie darf an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt gewesen sein.

- die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder

- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verstirbt.

Diese Einschränkung besteht nur, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

5.**Welche Bedingungen gelten bei Selbsttötung der versicherten Person?**

(5.1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluss des Vertrags besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufwert nach Stornoabzug (siehe Abschnitte 8.2 und 8.3) aus.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit begangen wurde und dieser Zustand bewirkt hat, dass die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

6.**Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?**

(6.1) Leistungen aus dieser Zusatzversicherung erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Zusätzlich können wir auch notwendige Auskünfte nach Abschnitt 16 „Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung verlangen.

(6.2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abschnitt 6.1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen

- eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort,

- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

(6.3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

7.**Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?**

(7.1) Die Zusatzversicherung bildet eine Einheit mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen wurde (Hauptversicherung). Sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so endet auch die Zusatzversicherung.

(7.2) Werden die Beiträge nach Abschnitt 13.7 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung herabgesetzt, so vermindert sich im gleichen Maße die Versicherungsleistung der Zusatzversicherung.

(7.3) Wird der Rentenbeginn der Hauptversicherung nach Abschnitt 8.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung vorgezogen, so kann dies Auswirkungen auf Ihre Zusatzversicherung haben. Liegt der vorgezogene Rentenbeginn vor dem Ende der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung, so wird die Zusatzversicherung bei Rentenbeginn, wie im Rahmen einer separaten Kündigung, beendet. Es gelten die Regelungen zur separaten Kündigung aus Abschnitt 8.2.

(7.4) Wird der Rentenbeginn der Hauptversicherung nach Abschnitt 8.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung hinausgeschoben, so hat dies keine Auswirkungen auf Ihre Zusatzversicherung. Das bedeutet: Die Versicherungsdauer, die Leistungsdauer und die Beitragszahlungsdauer Ihrer Zusatzversicherung bleiben unverändert.

(7.5) Bei Tod der versicherten Person der Hauptversicherung wird die Zusatzversicherung, wie im Rahmen einer gemeinsamen Kündigung von Zusatzversicherung und Hauptversicherung, beendet. Es gelten die Regelungen zur gemeinsamen Kündigung aus Abschnitt 8.2. In diesem Fall erheben wir keinen Stornoabzug nach Abschnitt 8.3.

(7.6) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, wenden wir die Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung sinngemäß an.

8.**Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?**

(8.1) Die Zusatzversicherung können Sie zusammen mit der Hauptversicherung oder separat in Textform kündigen. Die separate Kündigung der Zusatzversicherung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Zum Zeitpunkt der Kündigung besteht für die Hauptversicherung und die Zusatzversicherung eine Verpflichtung zur Beitragszahlung.

- Zum Zeitpunkt der Kündigung besteht keine Leistungspflicht aus dieser Zusatzversicherung.

- Sie kündigen spätestens fünf Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung.

(8.2) Nach Kündigung ermitteln wir den Rückkaufwert dieser Zusatzversicherung. Der Rückkaufwert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss des laufenden Versicherungsmonats berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung (§ 169 Absatz 3 VVG). Eventuelle Beitragsrückstände ziehen wir von dem ermittelten Rückkaufwert ab. Die Höhe der Rückkaufwerte ist im Versicherungsschein pro Versicherungsjahr beziffert.

Kündigen Sie die Zusatzversicherung gemeinsam mit der Hauptversicherung, so berücksichtigen wir diesen Rückkaufwert nach Abzug des Stornoabzugs (siehe Abschnitt 8.3) bei der Berechnung des gesamten Auszahlungsbetrags des Vertrags. Bei einer gemeinsamen Kündigung enden sowohl die Zusatzversicherung, als auch die Hauptversicherung.

Kündigen Sie die Zusatzversicherung separat, so vermindern wir diesen Rückkaufwert um den Stornoabzug (siehe Abschnitt 8.3). Wenn sich ein positiver Restbetrag ergibt, so verwenden wir diesen, um die Leistungen aus der Hauptversicherung zu erhöhen. Der Restbetrag wird nicht ausgezahlt. Bei einer separaten Kündigung der Zusatzversicherung, wird nur diese beendet. Die Hauptversicherung wird fortgeführt.

(8.3) Bei Kündigung ziehen wir vom gemäß Abschnitt 8.2 ermittelten Rückkaufwert einen Stornoabzug ab. Dieser beträgt 50% des Deckungskapitals der Zusatzversicherung zum Zeitpunkt der Kündigung. Die Höhe des Stornoabzugs ist im Versicherungsschein pro Versicherungsjahr beziffert. Wir vereinbaren den Stornoabzug mit Ihnen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen: Wir halten den Abzug für angemessen, da eine Kündigung für uns und für den Versichertenbestand mit Nachteilen verbunden ist. Diese Nachteile sollen verursachungsgerecht und nicht nur vom verbleibenden Versichertenbestand getragen werden. Solche Nachteile ergeben sich aus den folgenden Gründen:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten, welche wir in der

Beitragskalkulation nicht berücksichtigt haben. Diese werden mit dem Stornoabzug ausgeglichen.

- Die Kündigung verändert die Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands. Der Stornoabzug soll sicherstellen, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Kündigung kein Nachteil entsteht.

Die Beweislast für die Angemessenheit des Stornoabzugs tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht und können Sie uns sodann nachweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder nur teilweise zutreffen bzw. der Abzug in Ihrem Fall der Höhe nach niedriger zu beziffern ist, erheben wir keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Abzug.

(8.4) Wir sind gemäß § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den gemäß Abschnitt 8.2 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(8.5) Die Rückzahlung der Beiträge für die Zusatzversicherung können Sie nicht verlangen.

9.

Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(9.1) Die Zusatzversicherung kann nicht in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden. Wird die Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt, so wird die Zusatzversicherung, wie im Rahmen einer separaten Kündigung, beendet. Es gelten die Regelungen zur separaten Kündigung aus Abschnitt 8.2.

(9.2) Der Versicherungsschutz aus dieser Zusatzversicherung kann nach einer Beitragsfreistellung unter bestimmten Umständen wiederhergestellt werden (Wiederinkraftsetzung).

Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung:

- Die versicherte Person muss zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung am Leben sein.

- Wir machen die Wiederinkraftsetzung grundsätzlich von einer Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig.

Wir verzichten auf eine Gesundheitsprüfung, wenn die Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten nach der Beitragsfreistellung erfolgt.

Die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherung kann nach der Wiederinkraftsetzung anders sein als vor der Beitragsfreistellung.

Steuerhinweise

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.08.2019 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Einkommensteuer

Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag sind vom Sonderausgabenabzug nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeschlossen.

Sie haben eine Versorger-Zusatzversicherung abgeschlossen? Dann können Sie diese Beitragsanteile im Rahmen eines Höchstbetrages als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn Sie den Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft haben. Diese Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz (EStG) heißen sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Besteuerung der Leistung

Kapitalauszahlungen aus Ihrem Vertrag

Wir zahlen Ihnen Kapital? Steuerpflichtig ist dann in der Regel nur der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Beiträge.

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitalerträge 15 % des Unterschiedsbetrags steuerfrei, soweit dieser aus Investmenterträgen stammt. Analog werden 15 % eines negativen Unterschiedsbetrags bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitalerträge nicht berücksichtigt.

Bei Entnahme von Teilbeträgen ziehen wir dabei nur die auf diese Versicherungsleistung entfallenden anteiligen Beiträge ab.

Diese Erträge sind nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn Sie als steuerpflichtige Person die folgenden zwei Kriterien erfüllen. Sie haben das 62. Lebensjahr vollendet. Zusätzlich hat Ihr Vertrag seit mindestens 12 Jahren ohne wesentliche Vertragsänderung bestanden.

Im Todesfall zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag wurden von einem Dritten entgeltlich erworben? Dann ist die Auszahlung im Todesfall nicht steuerfrei. Ist dieser Dritte hingegen die versicherte Person bleibt es trotz des Erwerbes bei der Steuerfreiheit im Todesfall. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus arbeits-, erb-, oder familienrechtlichen Gründen übertragen wurden.

Verfahren bei steuerpflichtigen Erträgen (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG)

Wir zahlen Ihnen Kapital und dabei fallen steuerpflichtige Erträge an? Dann behalten wir die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag ein. Diese führen wir an das zuständige Finanzamt ab. Dies gilt auch für die Kirchensteuer ihrer Religionsgemeinschaft (beispielsweise die Evangelische Kirche). Hierfür fragen wir Ihre Kirchensteuerpflicht beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an.

Sie gehören keiner Religionsgemeinschaft an? Es wird keine Kirchensteuer erhoben. Das BZSt informiert uns entsprechend.

Sie möchten nicht, dass wir Ihre Religionszugehörigkeit erfahren? Dann können Sie beim BZSt einen Sperrvermerk hinterlegen. Dieser Vermerk berührt die Kirchensteuerpflicht bei steuerpflichtigen Kapitalerträgen nicht. Bitte beachten Sie folgendes zum Sperrvermerk:

- Er muss mindestens zwei Monate vor unserer Auszahlung dem BZSt vorliegen. Dann kann dieser berücksichtigt werden.
- Formulare für den Widerspruch finden Sie auf der Internetseite des BZSt www.formulare-bfnv.de und zwar unter dem Stichwort „Erklärung zum Sperrvermerk“.
- Wenn es diesen Sperrvermerk gibt, erhalten wir oder andere Stellen keine Religionsdaten von Ihnen. Wir werden dann keine Kirchensteuer für Sie abführen.
- Das BZSt informiert Ihr zuständiges Finanzamt, sobald das Merkmal der Kirchensteuer angefragt wurde. Das Finanzamt wird Sie auffordern, eine Steuererklärung abzugeben. Darin müssen Sie Angaben zu Ihren steuerpflichtigen Kapitalerträgen machen.

Sie erhalten von uns eine amtliche Bescheinigung über die abgeführten Steuern. Die Steuerschuld auf diese Kapitalerträge gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten (Abgeltungsteuer).

Beim Steuerabzug werden die Besonderheiten nach einem entgeltlichen Erwerb sowie die hälftige Ertragsbesteuerung nicht berücksichtigt. Dann ist es für Sie vorteilhaft, die Erträge unter Vorlage der Originalsteuerbescheinigung in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Gleiches gilt, wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt.

Sie müssen ebenfalls die Erträge in Ihrer Steuererklärung angeben, wenn bei vorliegendem Sperrvermerk Kirchensteuerpflicht besteht.

Wir verzichten auf den Steuerabzug, wenn Sie uns einen ausreichenden Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen.

Rentenzahlungen aus Ihrem Vertrag (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG)

Sie erhalten eine lebenslange Rente? Diese ist als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dabei bestimmt sich der Ertragsanteil nach Ihrem Alter bei Beginn der Rente. Zahlen wir Ihnen die Rente z. B. ab Vollendung Ihres 67. Lebensjahres, dann sind immer nur 17 % der Rente steuerpflichtig.

Sie haben eine Rentengarantiezeit in Ihrem Vertrag vereinbart? Dann wird bei Tod während der Rentengarantiezeit die Rente an den Hinterbliebenen für den Rest der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Dabei wird die Besteuerung mit dem bisherigen Ertragsanteil unverändert fortgeführt. Dies gilt nur, wenn bei Beginn Ihrer Rente die vereinbarte Rentengarantiezeit kürzer ist als Ihre verbleibende durchschnittliche Lebenserwartung.

Erbschaftsteuer

Sie übertragen Ansprüche oder Leistungen aus Ihrem Vertrag auf eine andere Person? Dann zeigen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt dies an, da eventuell eine Schenkung vorliegt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers melden wir dies ebenfalls an das zuständige Finanzamt, da womöglich ein Erwerb von Todes wegen vorliegt. Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind nach § 4 Nummer 5 Versicherungsteuergesetz steuerfrei.

Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

Meldungen und Bescheinigungen

Wir sind verpflichtet, die für den Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtige Leistung zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (Deutsche Rentenversicherung Bund).

Wir zahlen Ihnen eine Leistung zum ersten Mal? Dann bescheinigen wir Ihnen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen. Diese haben Sie in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Gleiches gilt, wenn sich die auszuzahlende Leistung ändert.

Weitere Informationen: Weitere aktuelle Produktinformationen können Sie online im Internet unter www.targoversicherung.de oder per Post (TARGO Lebensversicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilten) abrufen. Darüber hinaus stehen wir Ihnen persönlich von montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer Service-Nummer 02103 34-7100 zur Verfügung.

Übersicht zu den sonstigen Kosten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Stand Januar 2017

In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

Abschriften

- Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben (z. B: Schriftwechsel mit einem Rechtsanwalt) 40 EUR
- Ausstellen einer Abschrift des Versicherungsscheins 10 EUR
- Ausstellen eines Ersatzversicherungsscheines (Ersatzpolice) 20 EUR

Drittrechte

- Abtretung und Verpfändung an gewerbliche Händler von Gebrauchtpolicen 50 EUR
- Abtretung und Verpfändung in anderen Fällen 25 EUR

In-/Exkasso

- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums 10 EUR
- Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums 10 EUR
- Mahngebühr 5 EUR
- Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung 5 EUR

Leistung

- Einholung einer individuellen Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht 15 EUR

Vertragsänderungen

- Änderungen des Versicherungsnehmers (außer bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung) 20 EUR
- Wiederinkraftsetzung des Vertrags 25 EUR
- Wiederinkraftsetzung eines beitragsfreigestellten Vertrags ohne Nachzahlung der Beiträge 25 EUR
- Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten Vertragsänderung, der der Versicherer zustimmen muss (z. B. Änderung der Laufzeit, des Beitrages mit Ausnahme der Beitragsfreistellung, der versicherten Summe oder der Rente) 25 EUR

Zahlungshilfen

- Einrichtung eines Stundungskontos 20 EUR
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen (z. B. Verrechnung mit dem Deckungskapital) 20 EUR

Sonstiges

- Entnahme eines Vertragswerts aufgrund eines Versorgungsausgleichs 180 EUR
- Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens 200 EUR
- Gebühr für die laufende Rentenzahlung im Rahmen einer Unterstützungskassen-Versorgung 5 EUR
- Kapitalübertragungen (inkl. Deckungskapital) 98 EUR
- Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes 10 EUR
- Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Änderung der Anschrift 5 EUR

Bescheinigungen

- Erstellung von zusätzlichen Kontoauszügen 5 EUR
- Anfragen zum Policenzweitmarkt 5 EUR
- Zusätzliche Bescheinigung des Rückkaufwerts 5 EUR
- Ämterbescheinigung 5 EUR
- Bescheinigung für das Finanzamt 5 EUR
- Bescheinigung über eingezahlte Beiträge 5 EUR
- Zusätzliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung 5 EUR
- Bestätigung des Bezugsrechts 5 EUR
- Bescheinigung im Rahmen einer Schuldenbereinigung 5 EUR

Die Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) für die Zukunft anpassen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns unter www.targoversicherung.de/kostenverzeichnis einsehen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“

